

Beschlußempfehlung *)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für
Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz —
BeschäftFG)**
— Drucksache 9/1400 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für
Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz —
BeschäftFG)**
— Drucksache 9/1488 —

A. Problem

Eine anhaltend hohe Zahl von Arbeitslosen nahe der Zweimillionengrenze erfordert Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Die dafür notwendige wachstums- und beschäftigungspolitische Strategie soll auf eine Verstärkung der Investitionstätigkeit, der Innovationen und der Produktivität sowie eine Ausbildungsverbesserung Jugendlicher hinwirken. Die konkurrierende Zielsetzung einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte insbesondere durch eine im Interesse einer allgemeinen Senkung des Zinsniveaus liegende Begrenzung der öffentlichen Verschuldung soll dabei möglichst nicht beeinträchtigt werden.

*) Bericht der Abgeordneten Dr. Kreile und Dr. Mertens (Bottrop) folgt.

B. Lösung

Das von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegte Maßnahmenpaket, bestehend aus

- einer befristeten Investitionszulage vom 10 v. H. für Mehrinvestitionen gegenüber einem Dreijahresdurchschnitt,
- einer vorgezogenen Neubewertung der unbebauten baureifen Grundstücke,
- einer Bildungsbeihilfe für arbeitslose Jugendliche

und im wesentlichen finanziert durch

- eine Erhöhung der Umsatzsteuersätze von 13 bzw. 6,5 v. H. auf 14 bzw. 7 v. H. ab 1. Juli 1983, in Verbindung mit der Erklärung, durch Tarifsenkung der Lohn- und Einkommensteuer ab 1. Januar 1984 eine dauernde Anhebung der Steuerlastquote zu vermeiden,
- die Beschleunigung des Steuereingangs bei Mehrergebnissen aus länger dauernden Betriebsprüfungen,
- eine Senkung der Bundeszuschüsse zu den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Altershilfe für Landwirte in Verbindung mit einer Vorverlegung der Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung auf den 1. Januar 1984,

soll mit geringfügigen Änderungen übernommen werden.

Änderungsvorschläge des Ausschusses, abgesehen von redaktionellen Änderungen und Klarstellungen:

- Zu Artikel 1:
Ein besonderes Verzeichnis der Investitionen soll für den zurückliegenden Dreijahreszeitraum nicht gefordert werden; außerdem wird sichergestellt, daß die dreijährige Behaltefrist auch für nachträgliche Herstellungsarbeiten gilt.
- Zu Artikel 4:
Der Begriff der „baureifen Grundstücke“ soll präziser abgegrenzt werden.
- Zu Artikel 8:
Bei der Bildungsbeihilfe für arbeitslose Jugendliche soll auf die Voraussetzung einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit verzichtet werden, wenn in diesem Zeitraum eine Vermittlung nicht zu erwarten ist. Außerdem wird die Dauer der Hilfe entsprechend der Mittelbereitstellung auf die Jahre 1982 bis 1984 beschränkt.

Über Änderungen der Beschlußempfehlung nach Beratung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung würde ergänzend berichtet.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Opposition würde die Investitionszulage und die Ausbildungsbeihilfe für arbeitslose Jugendliche mittragen, wenn für sie eine Finanzierung ohne Steuererhöhungen, ohne Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung und ohne Erhöhung der Nettokreditaufnahme gefunden wird. Eine vorgezogene Teilhauptfeststellung für baureife Grundstücke sowie eine vorgezogene Festsetzung von streitigen Betriebsprüfungsteilergebnissen lehnt sie ab.

D. Kosten

Keine wesentliche Änderung gegenüber der Vorlage.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 9/1400 und 9/1488 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. März 1982

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier

Vorsitzende

Dr. Kreile

Berichterstatter

Dr. Mertens (Bottrop)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG) — Drucksachen 9/1400, 9/1488 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung

(1) unverändert

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. unverändert

Entwurf

- b) die,
- aa) soweit es sich um Seeschiffe handelt, mindestens acht Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und während dieses Zeitraums die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen,
 - bb) soweit es sich um Luftfahrzeuge handelt, mindestens sechs Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,
 - cc) soweit es sich um andere bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die *die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b erfüllen*,
 3. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
 4. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile entfallen, die Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1983 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder daß der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, zu deren Durchführung eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 vor diesem Zeitpunkt beendet werden. An die Stelle des 1. Januar 1984 tritt bei Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 der 1. Januar 1985. Baumaßnahmen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind bei dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die **nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben**,
3. unverändert
4. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, **die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben**, soweit die Aufwendungen nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile entfallen, die Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1983 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder daß der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, zu deren Durchführung eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 vor diesem Zeitpunkt beendet werden. An die Stelle des 1. Januar 1984 tritt bei Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 der 1. Januar 1985. Baumaßnahmen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind bei dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3

Entwurf

oder 4, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder wie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind. Die Anschaffung oder die Herstellung eines Wirtschaftsgutes sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Begünstigungsvolumen (Absatz 4) und dem Vergleichsvolumen (Absatz 5). Soweit das Vergleichsvolumen die Bemessungsgrundlage eines Wirtschaftsjahres gemindert hat, wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines späteren Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt.

(4) Begünstigungsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. In das Begünstigungsvolumen können Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten einbezogen werden, die im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendet worden sind. Die nach Satz 1 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens nur berücksichtigt werden, soweit sie die in das Begünstigungsvolumen einbezogenen Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Vergleichsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den drei letzten vor dem 1. Januar 1982 abgelaufenen Wirtschaftsjahren in dem Betrieb angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und der in diesem Zeitraum in dem Betrieb beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4, geteilt durch die Anzahl dieser Wirtschaftsjahre.

(6) Überläßt ein Unternehmen Wirtschaftsgüter zur Nutzung an andere Unternehmen, so werden die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Begünstigungsvolu-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder 4, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder wie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind. Die Anschaffung oder die Herstellung eines Wirtschaftsgutes sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. **§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Vergleichsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den drei letzten vor dem 1. Januar 1982 abgelaufenen Wirtschaftsjahren in dem Betrieb **oder der Betriebsstätte im Inland** angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und der in diesem Zeitraum in dem Betrieb **oder der Betriebsstätte im Inland** beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4, geteilt durch die Anzahl dieser Wirtschaftsjahre. **Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern werden auch dann in das Vergleichsvolumen einbezogen, wenn die im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Fristen nicht eingehalten werden.**

(6) Überläßt ein Unternehmen Wirtschaftsgüter zur Nutzung an andere Unternehmen, so werden die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Begünstigungsvolu-

Entwurf

mens und des Vergleichsvolumens dem nutzenden Unternehmen zugerechnet, wenn

1. das die Nutzung überlassende Unternehmen an dem nutzenden Unternehmen oder
2. das nutzende Unternehmen an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen oder
3. ein drittes Unternehmen sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

(7) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 a“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 b“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „§§ 1, 4“ durch die Worte „§§ 1, 4 oder 4 b“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ durch die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall des § 4 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, soweit die Wirtschaftsgüter während der in § 4 b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 genannten Zeiträume die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.“

Artikel 2

Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

Das Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Technologien“ die Worte „sowie die Investitionszulage nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes“ eingefügt.
2. In § 3 werden die Worte „§§ 4 oder 4 a des Investitionszulagengesetzes“ durch die Worte „§§ 4, 4 a oder 4 b des Investitionszulagengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

mens und des Vergleichsvolumens dem nutzenden Unternehmen zugerechnet, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. ein drittes Unternehmen sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen

unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.“

Absatz 7 entfällt

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall des § 4 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, soweit die Wirtschaftsgüter während der in § 4 b Abs. 2 Satz 1 genannten Zeiträume die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Umsatzsteuergesetz

unverändert

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dreizehn vom Hundert“ durch die Worte „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „sechseindeinhalb vom Hundert“ durch die Worte „sieben vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die ihre derzeit geltende Fassung durch § 28 Abs. 3 erhalten hat, werden die Worte „dreizehn vom Hundert“ durch die Worte „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder Buchstabe b Satz 1 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In der Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“.

Artikel 4

Artikel 4

Bewertungsgesetz

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a werden in der Klammer die Worte „§§ 72, 74 und 75“ durch die Worte „§§ 72 bis 75“ ersetzt.

1. unverändert

Entwurf

2. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird *wie folgt gefaßt*:

„Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die nach ihrer Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaubar sind.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden teilen den Finanzämtern zum jeweiligen Feststellungszeitpunkt die unbebauten Grundstücke mit, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften *eine sofortige bauliche Nutzung zulässig ist*.“

Artikel 5

Grundsteuergesetz

Im Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird nach § 13 der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Nachträgliche Ermäßigung des
Steuermeßbetrags

(1) Wird ein baureifes Grundstück als bebautes Grundstück fortgeschrieben, so ist zugunsten desjenigen, der im Zeitpunkt dieser Fortschreibung Eigentümer ist, der Steuermeßbetrag nachträglich auf den Steuermeßbetrag herabzusetzen, der sich ergibt, wenn der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1983 maßgebende Einheitswert nur mit 10 vom Hundert angesetzt wird. Der Steuermeßbetrag ist mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab herabzusetzen, der drei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt liegt, auf den das baureife Grundstück als bebautes Grundstück fortgeschrieben wird,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird **durch folgende Sätze ersetzt**:

„Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die nach Lage, Form und Größe **und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand** sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaubar sind. **Bürgerlich-rechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich. Der sofortigen Bebaubarkeit stehen nicht entgegen Gebäude im Sinne des § 72 Abs. 2 und auf Dauer nicht benutzbare Bauwerke.**“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden teilen den Finanzämtern zum jeweiligen Feststellungszeitpunkt die unbebauten Grundstücke mit, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften **sofort bebaubar sind.**“

3. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 4.

c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Ist das Gebäude von untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 72 Abs. 2, so gilt der Grund und Boden als unbebautes baureifes Grundstück, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gegeben sind.“

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

frühestens jedoch von dem Zeitpunkt der Feststellung als baureifes Grundstück ab. Ist das Grundstück dem Eigentümer erst von einem Zeitpunkt ab zugerechnet worden, der später liegt als der nach Satz 2 maßgebende Zeitpunkt, so wird die Herabsetzung vom Zeitpunkt der Zurechnung ab vorgenommen.

(2) Auf Antrag des Eigentümers ist nach Baubeginn die Vollziehung des Grundsteuermeßbescheides insoweit auszusetzen, als eine Herabsetzung nach Absatz 1 zu erwarten ist. § 361 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

Artikel 6

**Gesetz zur Neubewertung
unbebauter baureifer Grundstücke
(Teilhauptfeststellungsgesetz 1983 —
TeilhauptG 1983)**

§ 1

Teilhauptfeststellung 1983

(1) Für unbebaute baureife Grundstücke im Sinne des § 73 des Bewertungsgesetzes werden die Einheitswerte auf den Beginn des Kalenderjahres 1983 *neu* festgestellt (Teilhauptfeststellung 1983). Die Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz haben auf den Teilhauptfeststellungszeitpunkt Bodenrichtwerte für diese Grundstücke zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Der Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte für die unbebauten baureifen Grundstücke wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Treten nach dem Teilhauptfeststellungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 73 des Bewertungsgesetzes ein oder entfallen diese nach dem Teilhauptfeststellungszeitpunkt, so sind die Einheitswerte ohne Beachtung der Wertfortschreibungsgrenzen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes fortzuschreiben. Erklärungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes sind nur auf besondere Aufforderung der Finanzbehörde abzugeben. § 91 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes ist für die Dauer des Teilhauptfeststellungszeitraumes 1983 nicht anzuwenden.

§ 2

Anwendung der Einheitswerte

Die Einheitswerte der Teilhauptfeststellung 1983 sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1983 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1982 entsteht. Entsprechendes gilt für die nach § 12

Artikel 6

**Gesetz zur Neubewertung
unbebauter baureifer Grundstücke
(Teilhauptfeststellungsgesetz 1983 —
TeilhauptG 1983)**

§ 1

Teilhauptfeststellung 1983

(1) Für unbebaute baureife Grundstücke im Sinne des § 73 des Bewertungsgesetzes werden die Einheitswerte auf den Beginn des Kalenderjahres 1983 **allgemein** festgestellt (Teilhauptfeststellung 1983). Die Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz haben auf den Teilhauptfeststellungszeitpunkt Bodenrichtwerte für diese Grundstücke zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Der Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte für die unbebauten baureifen Grundstücke wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Treten nach dem Teilhauptfeststellungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 73 des Bewertungsgesetzes ein oder entfallen diese nach dem Teilhauptfeststellungszeitpunkt, so sind die Einheitswerte ohne Beachtung der Wertfortschreibungsgrenzen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes fortzuschreiben. Erklärungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes sind nur auf besondere Aufforderung der Finanzbehörde abzugeben. § 91 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes ist für die Dauer des Teilhauptfeststellungszeitraumes 1983 nicht anzuwenden. **Bei bebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes ist der Wert des Grund und Bodens nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 anzusetzen.**

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abs. 3 und 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes maßgebenden Werte und für Stichtagswerte bei der Grunderwerbsteuer. Artikel 10 § 3 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) und Artikel 10 § 3 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Teilhauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge

Die Grundsteuermeßbeträge für die nach § 1 neu bewerteten Grundstücke werden auf den 1. Januar 1983 neu festgesetzt (Teilhauptveranlagung 1983). Sie gelten erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1983; § 16 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Abgabenordnung

§ 164 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies ist auch zulässig zur Berücksichtigung von Ergebnissen einer noch nicht abgeschlossenen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.“
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 8

Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt arbeitslosen Jugendlichen aus den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes in den Jahren 1982 bis 1985 Bildungsbeihilfen zur Erleichterung

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Artikel 7

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 164 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies ist auch zulässig zur Berücksichtigung von Ergebnissen einer noch nicht abgeschlossenen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. In § 173 Abs. 2 wird vor dem Wort „Außenprüfung“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt.

Artikel 8

Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt arbeitslosen Jugendlichen aus den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes in den Jahren 1982 bis 1984 Bildungsbeihilfen zur Erleichterung

Entwurf

der beruflichen Eingliederung. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet.

§ 2

Die Leistungen nach § 1 werden nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt. Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht *begründete* Beschäftigung ausgeübt haben und mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Gefördert werden kann die Teilnahme an einer nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Bildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr, wenn sie der beruflichen Eingliederung förderlich ist. Die Höhe der Bildungsbeihilfen richtet sich nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes; für die Erstattung der Maßnahmekosten können Höchstbeträge festgelegt werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Artikel 9

Regelungen über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1304 e Abs. 2 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.
2. § 1314 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für An-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der beruflichen Eingliederung. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet.

§ 2

Die Leistungen nach § 1 werden nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt. Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht **begründende** Beschäftigung **nach dem Arbeitsförderungsgesetz** ausgeübt haben und mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren; **von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle und Arbeit nicht zu erwarten ist.** Gefördert werden kann die Teilnahme an einer nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Bildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr, wenn sie der beruflichen Eingliederung förderlich ist. Die Höhe der Bildungsbeihilfen richtet sich nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes; für die Erstattung der Maßnahmekosten können Höchstbeträge festgelegt werden.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Artikel 9

Regelungen über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung

(1) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 1304 e Abs. 2 **Satz 1** wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.
2. § 1314 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für An-

Entwurf

gestellte erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 83 e Abs. 2 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

2. § 93 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 96 c Abs. 2 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

2. § 104 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gestellte erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

(2) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 83 e Abs. 2 **Satz 1** wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

2. unverändert

(3) Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 96 c Abs. 2 **Satz 1** wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

2. unverändert

(4) Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 28 a wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung des Zuschusses auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Zuschuß vor der Begrenzung mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 3 Anspruch auf einen weiter zu leistenden Zuschuß, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht.“

2. In § 41 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „für Zeiten vom 1. Januar 1984 an jedoch in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht“ eingefügt.

2. unverändert

3. § 47 a erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„§ 47 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter ist nach seiner Anpassung gemäß § 1389 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1984 um den Betrag gemindert zu zahlen, um den sich die Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter durch die Festsetzung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentner auf 10,8 vom Hundert der Rente vermindern.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

*Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes*

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung des Zuschusses auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Zuschuß vor der Begrenzung mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 3 Anspruch auf einen weiter zu leistenden Zuschuß, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht.“

2. In § 40 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „für Zeiten vom 1. Januar 1984 an jedoch in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht“ eingefügt.

3. § 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten ist nach

(5) Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

seiner Anpassung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1984 um den Betrag gemindert zu zahlen, um den sich die Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten durch die Festsetzung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentner auf 10,8 vom Hundert der Rente vermindern.“

§ 6

*Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte*

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels“ durch das Wort „Neunzehntels“ ersetzt.
2. In § 63 Abs. 3 werden die Worte „§ 67 a“ durch die Worte „§§ 67 a und 67 c“ ersetzt.
3. Nach § 67 b wird eingefügt:

„§ 67 c

(1) Versicherte, die laufende Geldleistungen oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe beziehen und keine Beiträge nach § 67 a Abs. 2 zu entrichten haben, zahlen eins vom Hundert des Zahlungsbetrages der laufenden Geldleistungen als Beitrag zu ihrer Krankenversicherung.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse hat bei der Zahlung der laufenden Geldleistungen und der Landabgaberente den Beitrag nach Absatz 1 einzubehalten und an die landwirtschaftliche Krankenkasse abzuführen.“

4. In § 94 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels“ durch das Wort „Neunzehntels“ ersetzt.
5. In § 95 Abs. 1 werden nach den Worten „in Höhe“ die Worte „von neun Zehntel“ eingefügt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Rentenbezieher sind auf die Änderung der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung für das Jahr 1984 hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden.

(6) Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. unverändert
5. unverändert

(7) Die Rentenbezieher sind auf die Änderung der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung für das Jahr 1984 hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 10

Artikel 10

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Artikel 11

Inkrafttreten

unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(3) Artikel 9 tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

